



KAMERADSCHAFTSPFLEGE

Anh. 3-E-d / Version: 01.01.2025

Allgemeines

1. Im Text verwendete Abkürzungen:

ETVV	Eidgenössische Turnveteranen-Vereinigung
RPK	Rechnungsprüfungskommission
GrpP	Gruppenpräsidenten
OK	Organisationskomitee
STV	Schweizerischer Turnverband
ZO	Zentralobmannschaft
ZV	Zentralvorstand ETVV

2. Im Text verwendete Bezeichnungen:

Wenn nachfolgend männliche Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet werden, sind damit stets auch alle anderen Formen eingeschlossen.

1. Grundsatz

- 1.1. Der ZV sorgt für die Kameradschaftspflege unter den amtierenden ZV-Mitgliedern wie auch mit ehemaligen ZO- bzw. ZV-Mitgliedern.
- 1.2. Der ZV pflegt den Kontakt mit befreundeten Verbänden und Organisationen.
- 1.3. Das den einzelnen Massnahmen zu Grunde liegende Personenverzeichnis wird vom Ressort Etat geführt und laufend aktualisiert.

2. Neujahrgrüsse

Das Sekretariat des ZV verschickt im Namen des ZV alljährlich Neujahrskarten an:

- Zentralpräsident und Geschäftsführer des STV;
- Redaktion GYMLive (Chefredaktor und Redaktion Editions françaises);
- Präsident Eidg. Nationalturnverband ENV;
- Präsidentin Schweizerische Turnveteraninnen-Vereinigung STVV;
- OK-Präsidenten der letzten 5 ETVV-Tagungen;
- Ehemalige Zentralpräsidenten / Zentralobmänner der ETVV;
- Ehemalige ZV- / ZO-Mitglieder der ETVV.



3. Geburtstage

- 3.1. Allen amtierenden ZV-Mitgliedern und ehemaligen ZV- / ZO-Mitgliedern wird jeweils ab dem 65. Geburtstag alle fünf Jahre eine kleine Aufmerksamkeit zum Geburtstag überreicht.
- 3.2. Das Geschenk umfasst eine Glückwunschkarte und 2 Flaschen Wein, ab dem 90. Geburtstag 3 Flaschen Wein.
- 3.3. Für den zeitgerechten Versand oder die Übergabe ist das Sekretariat des ZV verantwortlich.

4. ZV-Sommersitzung

- 4.1. Alle ehemaligen ZV- / ZO-Mitglieder werden mit ihren Partnern zur zweitägigen Sommersitzung des ZV eingeladen. Sie entscheiden mit der Anmeldung, an welchen Teilen des Programms sie sich beteiligen wollen.
- 4.2. Das Mittagessen am zweiten Tag geht für alle Teilnehmenden zulasten der ETVV. Alle übrigen effektiven Kosten tragen die Teilnehmenden selber.
- 4.3. Die gleiche Regelung gilt für die Partner der amtierenden ZV-Mitglieder.
- 4.4. Verantwortlich für die Einladung ist der Organisator der Sommersitzung des ZV.

5. ETVV-Tagung

- 5.1. Die Ehrengäste des ZV sind im Anhang 5-B d zu Dok. 5 d aufgelistet.
- 5.2. Die ehemaligen Zentralpräsidenten / Zentralobmänner werden für die ganze zweitägige ETVV-Tagung eingeladen, die übrigen Ehrengäste des ZV nur für die Versammlung.
- 5.3 Die Einladung erfolgt durch das OK mit Unterschrift des ETVV- Zentralpräsidenten und des OK-Präsidenten.
- 5.3. Die Kosten der Ehrengäste gehen gemäss Dok. 5 d, Art. 6.2. zulasten des OK.

6. Todesfälle

- 6.1. Der ZV wickelt in der nötigen Pietät die Todesfälle in seinem unmittelbaren Umkreis, wie nachstehend dargelegt, ab. Federführend bezüglich Organisation ist der Zentralpräsident.
- 6.2. Im Todesfall eines amtierenden Gruppenpräsidenten oder RPK-Mitgliedes:
 - Beileidschreiben an die Trauerfamilie;
 - Information an die übrigen GrpP, RPK- und ZV-Mitglieder;
 - Fahngross an der Trauerfeier;
 - Kranz mit rot-weisser Schleife oder Geldspende (ca. CHF 300.00);
 - Zer-Delegation ZV an der Trauerfeier.



- 6.3. Im Todesfall eines ehemaligen ZO-Mitgliedes / ZV-Mitgliedes:
- Beileidschreiben an die Trauerfamilie;
 - Information an die ehemaligen ZO- resp. ZV-Mitglieder;
 - Information an die aktuellen ZV-Mitglieder;
 - Information an die aktuellen Gruppenpräsidenten;
 - Fahngruss an der Trauerfeier;
 - Kranz mit rot-weisser Schleife oder Geldspende (ca. CHF 300.00);
 - 2er-Delegation ZV an der Trauerfeier.
- 6.4. Im Todesfall eines aktiven ZV-Mitgliedes:
- Beileidschreiben an die Trauerfamilie;
 - Information an die ehemaligen ZO- resp. ZV-Mitglieder;
 - Information an die aktuellen ZV-Mitglieder;
 - Information an die aktuellen Gruppenpräsidenten;
 - Fahngruss an der Trauerfeier;
 - Kranz mit rot-weisser Schleife oder Geldspende (ca. CHF 300.00);
 - ZV in Corpore an der Trauerfeier.

Genehmigungsvermerk:

Das vorliegende Dokument ist an der ZV-Sitzung vom 03. Oktober 2015 genehmigt worden und tritt sofort in Kraft.

Es ersetzt alle früheren diesbezüglichen Bestimmungen.

Revisionsvermerk:

RPK statt GPK / Rechnungsprüfungskommission statt Geschäftsprüfungskommission / Anpassungen mit Genehmigung anlässlich der ZV-Sitzung vom 13.11.2024.